



Baureglement der Einwohnergemeinde Härkingen

INHALTSVERZEICHNIS

I. FORMELLE VORSCHRIFTEN.....3

 § 1 Geltungsbereich 3

 § 2 Zuständigkeiten 3

 § 3 Voranfrage und Vorentscheid4

 § 4 Baugesuch und Publikationsorgan 4

II. BAUVORSCHRIFTEN.....5

 § 5 Bäume, Sträucher und Einfriedungen entlang öffentlicher Strassen 5

 § 6 Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen 6

 § 7 Abstellplätze und Vorplätze 6

 § 8 Ruinen und Brandmauern 7

 § 9 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohneinheiten 7

 § 10 Zentrale Abfallcontainerplätze 8

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN8

 § 11 Inkrafttreten 8

 § 12 Altes Recht..... 8

IV. GENEHMIGUNGSVERMERK8

Anhang 1: Abstände zu den Gemeindestrassen..... 9

Thal Gäu Olten und je nach Einzelfall zusätzlich auch das kantonale Amtsblatt (z.B. bei Mobilfunkanlagen).

II. BAUVORSCHRIFTEN

- § 5 Bäume, Sträucher und Einfriedungen entlang öffentlicher Strassen
- 1 Bäume und Sträucher Pflanzen dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten nicht verdecken. Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden. Über Trottoirs hat die lichte Höhe mindestens 2.50 m zu betragen.
 - 2 Einmündungen, Kurven und Ein- / Ausfahrten Für Knoten mit vortrittsberechtigter Strasse sowie Knoten mit Rechtsvortritt gelten für Sichtweiten und Beobachtungsdistanzen die Bestimmungen der VSS 40 273a. Im Baugesuchsverfahren sind die entsprechenden Nachweise zur Erfüllung der Norm zu erbringen.
 - 3 Einfriedungen Die Höhe von Einfriedungen darf nicht mehr als 1.50 m ab Strassen- bzw. Trottoirniveau betragen. Höhere Einfriedungen können zugelassen werden, wenn der Abstand von der Strasse oder vom Trottoir um das Mass der Mehrhöhe vergrössert wird.

An Gemeindestrassen ist im Wohngebiet zwischen dem Strassenraum (Strasse und Trottoir) und der Einfriedung (Mauer, Zäune usw.) mit einer Höhe ab 15 cm ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten (Anhang I). Die Sichtweiten sind in jedem Fall einzuhalten.

Für Einfriedungen entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 KBV.

Für Einfriedungen zwischen zwei Privatgrundstücken gilt § 262 Abs. 3 EG ZGB SO.
 - 4 Böschungen Bei Terrainauffüllungen und Abgrabungen entlang öffentlicher Strassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 nicht übersteigen.

Für Böschungen an Gemeindestrasse, welche mehr als 15 cm ab Strassen- bzw. Trottoirniveau beginnen, ist ein Abstand von mindestens 0.50 m (Bankett) einzuhalten (Anhang I).
 - 5 Abstand zum Strassenraum: Bäume, Hecken, Sträucher, Spalierbäume Folgende Pflanzabstände von der Parzellengrenze der Gemeindestrassen (Grenze Strassengrundstück) sind einzuhalten:
 - Hochstammbäume aller Art: 3 m, gemessen ab Mitte Stamm.
 - Spalierbäume: mindestens 2.0 m, gemessen ab Mitte Stamm.
 - Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier oder Anstosserverkehr dienen sowie im Interesse des Ortsbildes, kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.
 - Sträucher und Hecken: mind. 0.5 m, gemessen ab Mitte Stamm. Entlang von Strassen- und Trottoirgrenzen sind zusätzlich 0.5 m für das Bankett freizuhalten.
 Andere Pflanzen dürfen im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen und müssen vom Grundeigentümer entsprechend zurückgeschnitten werden.

- 6 Angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (§ 51 KBV) Werden an Strassen und Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden. Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks zu unterhalten.
- 7 Unterhalt Die Grundeigentümerschaft ist für das Auf- und Zurückschneiden zuständig. Kommt die Grundeigentümerschaft den in diesem Paragraphen genannten Verpflichtung innert verfügbarer Frist nicht nach, kann die Baubehörde auf Kosten der säumigen Grundeigentümerschaft beim Oberamt die Ersatzvornahmen veranlassen.

§ 6 Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen

- 1 Umgebungsgestaltung Die Umgebungsgestaltung muss sich in ihrer Erscheinung in das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild einfügen und die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der Siedlung wahren. Insbesondere der Übergangsbereich zum öffentlichen Raum (Raumfolge, Bepflanzung und Einfriedungen) ist ansprechend zu gestalten. Für alle Stellriemen, Winkelplatten, Mauern, etc. ist zwingend ein Baugesuch erforderlich.
- 2 Abbruch Werden Bauten oder Anlagen abgebrochen, ohne dass anschliessend mit der Errichtung eines Neubaus begonnen wird, kann die Baubehörde Vorschriften über die Gestaltung des Areals erlassen.
- 3 Baumplantungen Neu gepflanzte Bäume müssen gegenüber dem Nachbarsgrundstück zwischen zwei Privatgrundstücken einen Abstand von 2.0 m einhalten, gemessen ab Stammmitte.

§ 7 Abstellplätze und Vorplätze

- 1 Anzahl an Abstellplätzen (§ 42 KBV) Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen gelten folgende Abstellplätze als Minimalbedarf:
- | | | |
|------------------------------------|--|---|
| Wohnbauten: | - Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser: | 2.0 Abstellplätze pro Wohneinheit
1.0 Abstellplätze pro Wohneinheiten < 60 m ² HNF |
| | - Mehrfamilienhäuser: | 1.5 Abstellplätze pro Wohneinheit
1.0 Abstellplätze pro Wohneinheiten < 60 m ² HNF
1.0 Abstellplatz pro 4 Wohneinheiten für Besucher |
| Verkaufsgeschäfte in der Kernzone: | - Für Beschäftigte: | 1.0 Abstellplatz pro 100 m ² Verkaufsfläche |
| | - Für Besucher: | 4.0 Abstellplatz pro 100 m ² Verkaufsfläche |
| Gewerbezone | - Für Beschäftigte: | 4.0 Abstellplatz pro 100 m ² GF |
| | - Für Besucher:: | 0.1 Abstellplätze pro 100 m ² GF |
| Gewerbezone Russmatten: | - Für Beschäftigte: | 2.0 Abstellplatz pro 100 m ² GF |
| | - Für Besucher: | GF 0.1 Abstellplätze pro 100 m ² GF |

Industriezone:	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Art der Nutzung gem. KBV Anhang III - Für Beschäftigte 2.0 Abstellplatz pro 100 m² GF - Besucher: Für reine Lagerfläche muss Parkplatz nachgewiesen werden. 0.1 Abstellplatz pro 100 m² GF 1.0 Abstellplatz pro 8 Arbeitsplätze
Alle übrigen Anlagen:	Nach KBV Anhang III. Abweichungen sind nur mit dem Nachweis von Ersatzmassnahmen zugelassen.
2 Gemeinschaftliche Parkieranlagen	Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baubehörde gemeinschaftliche Parkieranlagen verlangen. Bei Neubau eines Mehrfamilienhauses ab 4 Wohneinheiten, bei Gewerbe- und Industriebauten hat die Parkierung unterirdisch zu erfolgen
3 Ausnahme	Hindernisfreie Parkplätze für Bewohner sowie Besucherparkplätze dürfen oberirdisch angeordnet werden.
4 Dimensionierung	Massgebend für die Dimensionierung und Anordnung der Abstellplätze sind die Normen SN 640.291a und SIA 500 (Norm Behinderten gerechte Parkplätze).
5 Entwässerung	Abstellplätze, Garagenvorplätze, Waschplätze und dergleichen sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Abwasser auf das öffentliche Strassenareal fliesst.
6 Abstellplätze Zweiräder	Bei Mehrfamilienhäusern sowie Gewerbe- und Industriebauten sind genügend Plätze, gedeckt und in der Nähe des Eingangs, zu errichten.
§ 8	
Ruinen und Brandmauern	
1 Ruinen	Durch Brand oder Elementarereignisse, Abbruch, verzögerten Baufortschritt oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude und äussere Anlagen sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.
2 Brandmauern	Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.
§ 9	
Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohneinheiten	
1 Abstellraum pro Wohnung	Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen ist zu jeder Wohnung ein separater Abstellraum (z.B. Keller-, Estrichabteil, Abstellraum in Wohnung) von mindestens 4 m ² Grundfläche für eine 1-Zimmerwohnung und für jedes weitere Zimmer 1 m ² zusätzlich vorzusehen.
2 Allgemeine Abstellräume	Für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder sind Einstellräume zu erstellen. Pro Zimmer sind mindestens 0.75 m ² Abstellplatz zu berechnen. Alle vorgenannten Räume sind so anzulegen, dass sie gegen aussen ebenerdig über einen Lift oder über Rampen erreichbar sind.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *90* genehmigt.
Solothurn, *31.1.* 20*23*
Staatschreiber:

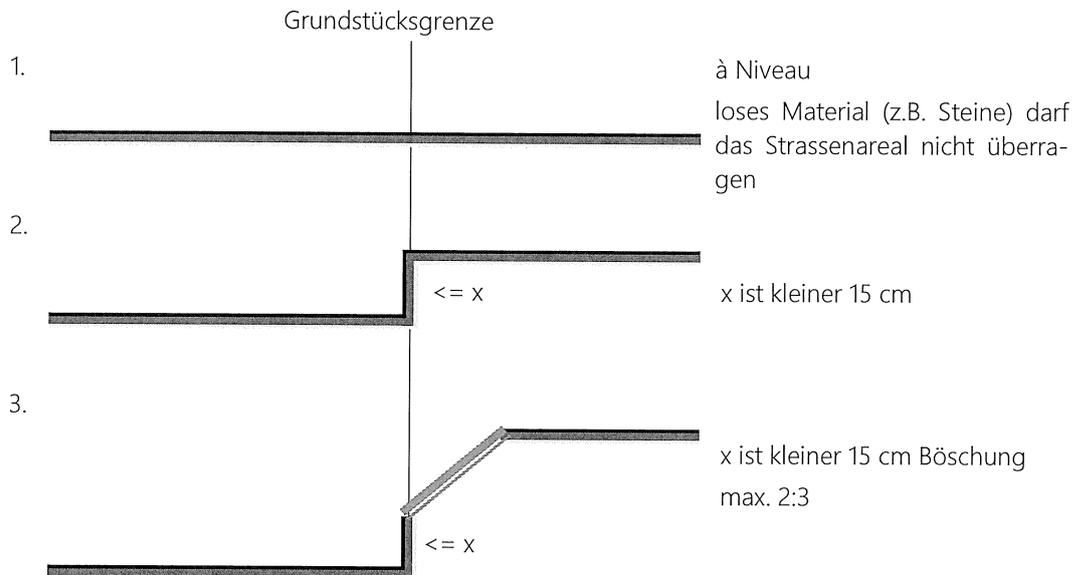
A.F.



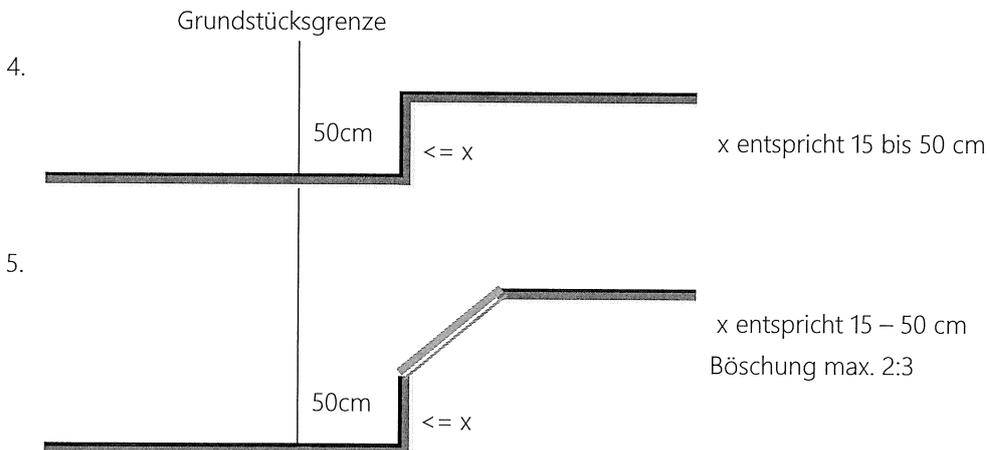
Anhang 1: Abstände zu den Gemeindestrassen

Betrifft Randabschlüsse, Stellriemen, Winkelplatten, Mauern, Zäune, etc.

In der Regel kein Abstand zur Strasse erforderlich:



In der Regel ein Abstand von 50 cm zur Strasse erforderlich: (Winterdienst)



Für alle Stellriemen, Winkelplatten, Mauern ist zwingend ein Baugesuch erforderlich (gem. § 6 Abs. 1)